

Geltende Fassung § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit:

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung aller im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) vertretene Sportarten. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben: Förderung des Wettkampf-, des Breiten-, des Fitness- und Gesundheitssportes und der sportlichen Freizeitgestaltung unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit. Das Betreiben eines gerätegestützten Kraftraumes unter besonderer Berücksichtigung des Kardio- und des Krafttrainings.

5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral

Geplante Änderung:

1.Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, vornehmlich aller im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) vertretenen Sportarten. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben: Förderung des Wettkampf-, des Breiten-, des Fitness-, des Senioren-, des Jugend- und des Gesundheitssportes und der sportlichen Freizeitgestaltung unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit, der Integration und der Inklusion sowie die Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten. Der Verein betreibt einen gerätegestützten Kraftraum unter besonderer Berücksichtigung des Kardio- und des Krafttrainings

5. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zur Würde des Menschen und den Menschenrechten sowie den in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Kinderrechten. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.

Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.

Geltende Fassung § 10 Mitgliederversammlung:

5.Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung

Geplante Änderung:

5.Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung sowie auf der Homepage des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Falle einer geplanten Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks sind in der Wetzlarer Neuen Zeitung nur die von einer Änderung betroffenen Paragrafen unter Angabe ihrer Überschrift und der stichwortartigen Darstellung der geplanten Änderungen zu nennen. Eine vollständige Gegenüberstellung der geltenden Satzungstexte mit den geplanten Änderungen wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.